



Anlage 1: Änderung des § 12 der Satzung

Der bisherige § 12 der Satzung lautet:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- *dem Vorstandsmitglied für Recht und Wildbewirtschaftung,*
- *dem Vorstandsmitglied für Aus - und Weiterbildung,*
- *dem Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit und Naturschutz,*
- *dem Vorstandsmitglied für Hundewesen,*
- *dem Vorstandsmitglied für Schießen.*

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der konstruierenden Sitzung des Vorstandes.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand. Der JV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten - durch den Vorsitzenden allein, oder - durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des JV sein.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im JV endet zugleich die Amtszeit.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des JV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Kassenordnung geben.



Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger.

Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort.

Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Vorstand schlägt vor den § 12 wie folgt zu ändern:

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- ***dem Schriftführer sowie 3 Beisitzern.***

*Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in der **konstituierenden** Sitzung des Vorstandes. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.*

Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorstand.

Der JV wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten - durch den Vorsitzenden allein, oder - durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Schatzmeister oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des JV sein.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft im JV endet zugleich die Amtszeit.



Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.

Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des JV nach Maßgabe dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Kassenordnung geben.

Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen bedienen und diese für deren jeweiligen Tätigkeitsbereich mit den hierfür erforderlichen Vollmachten ausstatten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Nachfolger.

Dieser führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung fort.

Ein Nachfolger ist auf der nächsten möglichen Mitgliederversammlung zu wählen.

Seine Amtszeit endet an dem Tag, an dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich im Innenverhältnis auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Begründung:

- .1 Die bisherige feste Funktionsbindung schränkt ein und
- .2 ist in Teilen nicht mehr zeitgemäß
- .3
- .4 wenn nicht die genannten 8 Vorstände zur Wahl stehen, ist der Vorstand nicht satzungskonform
- .5 es wird zukünftig nicht unbedingt einfacher, ausreichend Mitglieder für den Vorstand zu finden, daher nunmehr 6 statt 8 Vorstandsmitglieder